

845 K 55/24



## **Beschluss**

In der Zwangsversteigerungssache

betreffend den im Wohnungsgrundbuch von Heddernheim Blatt 2425, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen 97,94/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung   | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                           | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-------------|------|-----------|---|----------------------|
|          | Heddernheim | 7    | 9/3       | Gebäude- und Freifläche,<br>Antoninusstraße 58-64 | 7813                 |

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 602 und Tiefgaragenplatz Nr. 602 des Aufteilungsplans;  
das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 70 bis 73 Blatt 2341 bis 2427).

wird die Terminbestimmung vom 04.09.2025 dahingehend ergänzt, dass neben dem am 23.12.2024 im Grundbuch eingetragenen Versteigerungsvermerk die Beschlagnahme am 21.12.2024 wirksam wurde.

### **Gründe:**

Da der Beschlagnahmezeitpunkt fehlte, war dieser von Amts wegen offenkundiger Unrichtigkeit nach § 319 ZPO zu ergänzen.